Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2017)

Heft: 60

Artikel: Bruhin 800 Jahre

Autor: Bruhin, Egon / Bruhin, Christian / Bruhin, Herbert

Kapitel: Mit dem Siegel bekräftigt : eine ehrenwerte Familie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mit dem Siegel bekräftigt

Eine ehrenwerte Familie

Als Erster ist Ruodi Bruhin im Einsiedler Urbar von 1217–1222 erfasst. Er ist der erste bekannte Bruhin, auch wenn wir von ihm praktisch nichts wissen. Im Laufe der Geschichte taucht immer wieder irgendein Bruhin auf, in der Ost- und Zentralschweiz, vor allem aber am oberen Zürichsee und im Zugerland. Man kann die einzelnen Bruhin nicht darstellen. Eine Aufarbeitung ihrer Geschichte würde auch nichts bringen, es ist schlicht zu wenig über sie bekannt.

Allgemein ist festzuhalten: Die Bruhin waren eine vermögende Bauern-Sippe mit weit verzweigter Präsenz. Sie waren ehrenwert und angesehen, an Liegenschaften berechtigt und wurden in Urkunden immer wieder als Zeugen aufgeführt. Nur über alle Zweifel erhabene Leute wurden dafür eingesetzt.

Ein Rudolfus Bruhin und sein Sohn treten 1229 als Zeugen in einer Vergabungsurkunde von Rapperswil auf. Im Jahre 1244 ist ein Heinrich in einer Stiftungsurkunde von Rapperswil festgehalten: «Henricus dictus Bruchi». Um 1249 ist ein «Hainricus dictus Bruchi» vermerkt und um 1252 ein «meister Herman Bruchi», bei dem angenommen wird, dass er einem Rapperswiler Geschlecht entstamme. Die Familie Bruhin besitzt schon vor 1273 Einsiedler Güter; festgehalten ist eine Hedwig, Witwe von Arnold Bruchi: relicta Arnoldi dicti Bruchins. Im Jahre 1289 tritt ein Heinrich Bruhin, Eigenmann des Johanniterhauses Bubikon, als «Käufer» von Einsiedler Gütern in Hombrechtikon auf. 1398 können sich Arnold, Herman und Rudi Bruhin aus der Herrschaft von Wädenswil und Bubikon freikaufen.

Das Kloster Einsiedeln bewirtschaftete nur einen kleinen Teil seines Grundbesitzes in Eigenwirtschaft. Das meiste Land war Bauern zur Nutzung überlassen, die dem Abt (und Inhaber des Obereigentums) dafür den Grundzins entrichteten. Die Verhältnisse sind in den Hofrodeln und Urbaren einigermassen sichtbar gemacht. Das Bewirtschaftungsrecht des Bodens war in der Regel gepaart mit dem Recht auf die darauf lebenden Personen, die oft Leibeigene waren, aber sich freikaufen konnten.

1331 ist im Grossen Urbar des Klosters Einsiedeln ein Heinrich Bruhin aufgeführt. Er zinst dem Kloster Einsiedeln zu Ägeri fünf Pfund Geld: «Item Heinr. Bruchis matta in dem velde du da stosset an den se du giltet 5 lb.» Und «ze Siebeneich» ist ein Gut vermerkt, das Gantzenberg gekauft habe, samt einem Stall an der Matte und einen Acker zu Lachen bei Bruhins Bäumen. Verschiedene Bruhin sind damals im Hof Pfäffikon zinspflichtig.

Ein «**Heini Bruchi von Richenburg**» siegelt 1392 eine Urkunde in Rapperswil mit einem besonderen Wappen mit umgekehrt stehender Sense. In der gleichen Urkunde tritt auch ein «**Herman Bruchi uss der March**» auf. Im Jahre 1406 sind Bruchi mit Gütern vom Kloster Luzern in Menzingen ZG und seinem Ortsteil Edlibach festgehalten.

Seit dem Sieg in Sempach 1386 expandierte Schwyz, was zur Besetzung der unteren March und zur Schlacht bei Näfels 1388 führte. Gemäss heute noch üblicher Sprachregelung der Grossmächte wurden die Leute «in ihren Schutz aufgenommen». Zur Verlandrechtung

gehörten Verträge mit den politisch massgeblichen Leuten vor Ort, so auch in der March. In einer Urkunde vom 13.5.1414 geloben der Ammann der March, Arnold Häginer (Hegner), sowie sechs Mitunterzeichner den Schwyzern die Treue. Sie versprechen, keine weiteren Landrechte mit fremden Herrschaften einzugehen. Heinri Bruchi, der auch um 1400 als Zeuge am Hofrecht von Wangen mitwirkt, ist einer der sechs Mitsiegler im Namen der Landschaft March. Durch den Landrechtsbrief wurden die Märchler zu Schwyzer Landleuten und gehörten so zu den Meistbegünstigten der alten Eidgenossenschaft. Die Bruhin wie die Märchler allgemein waren Bürger und nicht Untertanen. Josef Wiget hat im Marchringheft 43/2002 die Geschichte aufgearbeitet und den Landrechtsbrief 1414 in transkribierter Form publiziert.